

den dreien Creuzen, vndt dann an die Dorfhalben, dieselb gaß scheidet Oberkircher vndt Koppnauer Stab, vnd gehet die gaß bey dem gedachten Bildstock herauß . . .“ Wenig Seiten nachher liest man zu 1539/40: „Dieweil aber der Gerichtsstab von Oberkirch von dem Vndernthor, durch die grendel hinuß, dem Fuß Pfadt nach vber die Allmend, biß zu den dreien Creuzen, vndt da dannen die Hollgassen hinuß xx gangen, lauth des alten Vndergangs . . . sich Zänckh vnd Mißhell zwischen der Herrschaften erregt. So ist anno Vierzig . . . ein Vergleichung vndt ein Vertrag gemacht, daß der Stab von Oberkirch nun fürohin von der Statt hinuß biß mittlen vf die Allmendt gehen, daselbsten auch hohe scheidstein, vf der einen seiten gegen der Statt Oberkirch, mit dem Wort Stifft, vnd der andern seiten, mit dem Wort Reich gezeichnet, vfgericht werden sollen, wie denn geschehen . . .“